Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 4087.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Deßauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Hettstedt, im Mansfelder Gebirgskreise des Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Anhalt-Deßauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Gebirgskreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 30. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1854.

(Nr. 4088.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1854., betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koźmin nach Jarocin und von Koźmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisen Krotoschin und Pleschen, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Koźmin nach Jarocin und von Koźmin über Dobrzyce nach Pleschen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 4. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4089.)

(Nr. 4089.) Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung zwischen dem Rhein und der Ruhr bei Duisburg Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen des Rheines und der Ruhr zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Sommer-Deichverband Duisburg",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Die in der Niederung nordwestlich von der Stadt Duisburg, außerhalb der Deichlinie des Rheinkanals und des Ruhrkanal-Bassins belegenen, auf der von dem Geometer Schrameier im Jahre 1846. entworfenen und vom Wasserbau-Inspektor Jacobiny im Jahre 1849. revidirten, im Archive der Regierung zu Düsseldorf hinterlegten Deichschau-Karte innerhalb der mit blauer Farbe punktirten und mit den Nummern 1. bis 58. bezeichneten Linie liegenden Grundstücke in der Gemeinde Duisburg werden, um sie gegen den Rückstau des Rheins bei 20 Fuß Wasserhöhe am neuen Ruhrorter Rheinpegel und gegen Sommer-Inundationen durch Ruhrfluthen zu schützen, zu einem Sommer-Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Duisburg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, den an der östlichen Grenze des Deichpolders bereits vorhandenen, auf 22 Fuß Ruhrorter Pegelhöhe angelegten Sommerdeich, sowie die an der nördlichen Grenze, wo nicht die Terrainhöhe die Abdeichung unnöthig macht, ebenfalls bereits vorhandenen, eben so hoch angelegten Sommer-Deichstrecken auf dieser Höhe zu erhalten, sie aber bis zu sechs Fuß Kronenbreite zu verstärken und nach beiden Seiten mit drei Fuß auf Einen Fuß Höhe abzuböschen.

An der südlichen Seite des Polders wird derselbe durch die wasserfreien Dämme des Ruhrkanal-Bassins und des Rheinkanals und an der westlichen Seite durch die Terrainhöhe geschützt. Diese wird jedoch durch einzelne niedrigere Stellen unterbrochen, welche durch kurze Felddeiche in Form von nie-

drigen Deichkahden geschützt werden. Der Deichverband hat diese auf eine Kronenbreite von zwei Fuß mit zweifüßiger Böschung zu erhalten, beziehungsweise herzustellen.

§. 3.

Der Deichverband ist gehalten, den bereits vorhandenen, das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufnehmenden und in die Ruhr ableitenden Hauptgraben, den sogenannten „Deichgraben" zu unterhalten, nöthigenfalls auch noch andere Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Deichverband hat die in dem Sommerdeiche (§. 2.) bereits vorhandene Auslaßschleuse zu unterhalten, nöthigenfalls auch neue Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Geldmittel zu den Arbeiten und zu den sonstigen Ausgaben der Deichkasse, insbesondere auch zur Verzinsung und Tilgung etwa kontrahirter Schulden des Deichverbandes haben die Deichgenossen durch Beiträge aufzubringen. Als Beitragsfuß wird der Katastral-Reinertrag der zum Deichverbande gehörenden Grundstücke angenommen, so daß die Beiträge von sämmtlichen Grundstücken nach dem Deichkataster in gleichen Prozenten von ihrem Katastral-Reinertrage zu entrichten sind.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen, sowie zur im §. 2. gedachten Verstärkung und bessern Abböschung der vorhandenen Deiche wird für jetzt auf jährlich sechs und zwei Drittel Prozent oder zwei Silbergroschen von jedem Thaler des Katastral-Reinertrages festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf dreihundert Thaler bestimmt.

§. 7.

Deichamt.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf fünf

fünf festgesetzt. Vier derselben werden von den Deichgenossen gewählt, das fünfte Mitglied ist der Bürgermeister von Duisburg, welcher sich aber einen seiner Beigeordneten auf Widerruf substituiren darf.

§. 8.

Die nach §. 7. zu wählenden vier Mitglieder des Deichamtes werden von den Meistbeerbten unter den Deichgenossen, d. h. von denjenigen Deichgenossen, deren zum Deichverbande gehörende Grundstücke einen Katastral-Reinertrag von mindestens funfzehn Thalern haben, durch absolute Stimmenmehrheit und ohne Eintheilung der Wähler in Klassen, auf Deicherbentagen gewählt und ebenso vier Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Meistbeerbte (§. 8. vorstehend), welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben, sofern sie Meistbeerbte sind, Stimmrecht und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Meistbeerbte, welche ihre deichpflichtigen Grundstücke nicht selbst bewirthschaften, können ebenfalls ihre Zeitpächter, ihre Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 10.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe des Gemeindevorstandes von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch den Wahlkommissar ernennt.

Die

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte und, bis dieses gewählt sein wird, der Regierung zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 11.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des betreffenden Deichamtsmitgliedes dessen Stelle ein und tritt für dasselbe ein, wenn es während seiner Wahlzeit stirbt, den zum Deichverbande gehörenden Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Duisburg verlegt.

§. 12.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November v. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sind für den Duisburger Sommer-Deichverband gültig.

§. 13.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 6. September 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
In dessen Abwesenheit:
Bode.

(Nr. 4090.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854., betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) aufgenommenen Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Folge Meines Erlasses vom 14. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 88.) und in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. (Gesetz-Sammlung S. 437.), betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, aufgenommene Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler, imgleichen auf die nach Meinem Erlasse vom 17. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 316.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 313.), betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufgenommene Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler und die auf die gedachten Anleihen bezüglichen Schuld-Verschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Putbus, den 9. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4091.)

(Nr. 4091.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1854., betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820. über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3. Januar 1845. über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Einverstanden mit den Anträgen im Berichte des Staatsministeriums vom 30. September d. J. will Ich auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 363.), und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen zur Beseitigung der bei den Gerichtshöfen entstandenen Zweifel hierdurch Folgendes bestimmen:

Durch die Vorschrift des Art. 4. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind die Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung S. 81.) über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen durch ihre Domanial-, Rent- und Verwaltungs-Behörden, respektive -Beamten, sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1845. über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide (Gesetz-Sammlung S. 37.) nicht aufgehoben; dieselben sind vielmehr von den Gerichtsbehörden auch noch ferner als in Kraft bestehend zu beachten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 9. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)